

RS Vwgh 1993/2/9 91/08/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §56 Abs3;
AVG §1;
AVG §18 Abs4;
AVG §58 Abs3;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):92/08/0001 E 23. Februar 1993

Rechtssatz

Die bloße Wendung "hat das Landesarbeitsamt mit Beschuß entschieden" läßt zwar die Vermutung zu, daß der angefochtene Bescheid auf dem Beschuß eines Kollegialorgans (unklar welches) beruht, aber angesichts des Fehlens der Bezeichnung dieses Organs ist auch unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 56 Abs 3 AIVG der angefochtene Bescheid dem LAA als monokratische Behörde zuzurechnen, weil es nicht genügt, daß die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, in Korrektur des äußeren Anscheins des angefochtenen Bescheides aus dem rechtlichen Zusammenhang erschlossen werden kann (Hinweis E 5.4.1990, 90/09/0009).

Schlagworte

Behördenbezeichnung BehördenorganisationZurechnung von Organhandlungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080109.X03

Im RIS seit

17.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at